

Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 90 und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung ...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Förderung, die Vermittlung und die Erforschung der Kultur.

² Es bezweckt, das kulturelle Schaffen, die Teilhabe an der Kultur und die ausser-schulische Musikerziehung zu fördern sowie entsprechende Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Art. 2 Ziele

¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel:

-
- a) die kulturelle und sprachliche Vielfalt im ganzen Kanton zu fördern;
 - b) professionelles Kulturschaffen in den verschiedenen Sparten zu unterstützen;
 - c) alle Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben teilnehmen und teilhaben zu lassen;
 - d) die Erforschung, Vermittlung und Pflege des kulturellen Erbes zu unterstützen;
 - e) den kulturellen Austausch zu erleichtern;
 - f) die kulturelle Attraktivität des Kantons zu gewährleisten.

Art. 3 Zusammenarbeit und Zuständigkeit

¹ Kanton, Regionen und Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit das kulturelle Leben gemeinsam.

² Sie achten die Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens und Lebens.

2. Kantonale kulturelle Institutionen

Art. 4 Kantonale Museen

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Bau und Betrieb des Bündner Naturmuseums, des Rätischen Museums und des Bündner Kunstmuseums, führt diese und beteiligt sich im Rahmen der bestehenden Rechtsverhältnisse an deren Sammlungen.

Art. 5 Weitere kantonale Institutionen

¹ Der Kanton führt die Kantonsbibliothek Graubünden und das Staatsarchiv Graubünden.

² Er kann im Rahmen der Finanzkompetenzen weitere kulturelle Institutionen errichten, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

3. Kantonale Kulturförderung

Art. 6 Förderbereiche

¹ Die Kulturförderung erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Bereiche der Künste wie Musik und Gesang, Literatur, Theater, Tanz, angewandte und bildende Kunst, Architektur, Gestaltung und Design sowie Fotografie und Film;
- b) die Bereiche der Amateur- und Volkskultur sowie das professionelle Kulturschaffen;
- c) die wissenschaftliche Erforschung sowie die Vermittlung des Kultur- und Lebensraums Graubünden.

Art. 7 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Der Kanton fördert das kulturelle Schaffen in Graubünden oder mit besonderem Bezug zum Kanton.

² Die kantonale Kulturförderung ist gegenüber Beitragsleistungen von Privaten, Institutionen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinden und Regionen subsidiär. Die Beitragsempfangenden erbringen zumutbare Eigenleistungen.

³ Der Kanton unterstützt keine Projekte oder Kulturinstitutionen, die gewinnorientiert oder nicht öffentlich zugänglich sind.

Art. 8 Kriterien

¹ Der Kanton fördert das kulturelle Schaffen nach qualitätsbezogenen Kriterien. Er berücksichtigt insbesondere:

- a) dessen Bedeutung für Graubünden;
- b) die Zugänglichkeit für eine aktive Teilnahme und passive Teilhabe möglichst vieler Personen.

Art. 9 Einmalige Beiträge und Ankäufe

¹ Der Kanton kann einmalige Beiträge an Projekte leisten oder Werke ankaufen.

Art. 10 Wiederkehrende Beiträge und Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton entrichtet jährlich wiederkehrende Beiträge an ausgewählte kulturelle Institutionen von überregionaler Bedeutung.

² Dazu werden in der Regel Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Art. 11 Schwerpunktprogramme und kulturelle Fachkurse

¹ Der Kanton kann Beiträge an Schwerpunktprogramme zur Verbesserung des kulturellen Schaffens und der Kulturvermittlung ausrichten.

² Er kann Fachkurse von kantonalen kulturellen Dachorganisationen, insbesondere für die Bereiche Theater, Musik und Gesang, Bibliotheks- und Museumswesen, mit Beiträgen bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen.

Art. 12 Jugendkultur

¹ Zur Förderung von Projekten und Veranstaltungen im Bereich der Jugendkultur sowie zur Förderung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Kultur werden gesonderte Mittel budgetiert.

Art. 13 Wissenschaftliche Projekte

¹ Der Kanton unterstützt wissenschaftliche Projekte zur Erforschung und Vermittlung des Kultur- und Lebensraums Graubünden.

4. Wettbewerbe und Preise

Art. 14 Wettbewerbe

¹ Der Kanton veranstaltet zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von Stipendien oder Werkbeiträgen.

Art. 15 Preise

¹ Die Regierung verleiht für hervorragende kulturelle und wissenschaftliche Leistungen jährlich den Bündner Kulturpreis sowie Anerkennungs- und Förderungspreise.

² Sie legt die Höhe der Preise fest.

5. Kulturförderung durch die Regionen

Art. 16 Zuständigkeiten der Regionen

¹ Die Regionen oder von ihnen Beauftragte führen Sing- und Musikschulen.

² Sie sorgen für ein angemessenes Angebot an Bibliotheken und Mediatheken.

³ Sie sichern Kulturgut von regionaler Bedeutung und machen dieses in geeigneter Weise zugänglich.

Art. 17 Vorgaben für Sing- und Musikschulen, Beitragsberechtigung

¹ Die Regierung kann Vorgaben zu Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen machen. Die Beurteilung der einzelnen Schulen kann an Dritte delegiert werden.

² Beitragsberechtigt sind Sing- und Musikschulen, die von Regionen oder von ihnen Beauftragten geführt werden.

³ Die Mindestjahresbesoldung und die Anzahl Unterrichtseinheiten für ein Vollpensum richten sich nach den Vorgaben für Primarlehrpersonen gemäss Schulgesetz.

Art. 18 Beiträge an Sing- und Musikschulen

¹ Der Kantonsbeitrag beträgt 27 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Die Elternbeiträge betragen höchstens 33 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

² Die anrechenbaren Aufwendungen für subventionsberechtigte Unterrichtseinheiten werden nach dem durchschnittlichen Besoldungsansatz einer Primarlehrperson zuzüglich eines prozentualen Zuschlags für Nebenkosten berechnet.

Art. 19 Beiträge an Medienanschaffungen

¹ Der Kanton kann an Medienanschaffungen der öffentlichen, nicht gewinnorientierten Bibliotheken Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten ausrichten.

Art. 20 Beiträge an regionale Kulturinstitutionen

¹ Der Kanton kann an regionale Kulturinstitutionen, insbesondere an regionale Museen, Kulturförderungsstellen und Kulturarchive Beiträge leisten.

6. Kulturkommission

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Regierung wählt eine beratende Kulturkommission von Fachleuten verschiedener Kunstbereiche und der Wissenschaft, welche den verschiedenen Sprach- und Kulturkreisen angehören.

7. Finanzierung

Art. 22 Finanzierung der kantonalen Kulturförderung

¹ Der Grosse Rat setzt jährlich im Rahmen des Budgets die Kredite aus allgemeinen Staatsmitteln fest.

² Für nicht wiederkehrende Förderungsmassnahmen, die keiner gesetzlichen Verpflichtung unterliegen und zeitlich begrenzt sind, stehen Mittel aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie gemäss Finanzhaushaltsgesetz zur Verfügung.

³ Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Ausnahmen bilden die Artikel 18 und 19.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.